**Feststellen des Unterbleibens**

**einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

**für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung

des Landesbetriebes Forst Brandenburg,

Oberförsterei Neustadt

vom 03. August 2021

Der Antragstellerin plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Herzsprung, Flur 1, Flurstücke 106 und 107 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,572 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10.06.2021, Az.: LFB \_SEKY\_Obf.-Neust.-3600/784+19 #198124/2021 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese in westlicher Richtung an bestehende Waldflächen angrenzt. Eine Erhöhung des Waldflächenanteiles ist von Vorteil. Es entstehen hochwertige aus Laub- und Nadelholz gemischte Waldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben bzw. noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter *Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.*

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033970-13501 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neustadt, Bahnhofstraße 57 in 16845 Neustadt (Dosse) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBI. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung